

Wir haben hierbei bisher nur den Fall im Auge gehabt, daß das Drehbuch die literarische Originalschöpfung ist. Das ist natürlich häufig nicht der Fall, sondern das Drehbuch entsteht vielfach aus Romanen, Schauspielen usw., und Drehbuchverfasser ist häufig nicht der Originalautor. Dieser etwas kompliziertere Fall findet aber eine einfache Lösung, wenn man in dem einfachen Fall erst einmal klar sieht.

Das Drehbuch ist eine »Bearbeitung« des Romans. Eine Bearbeitung schafft kein neues Urheberrecht, sondern ist abhängig vom Urheberrecht des Originalwerks. Eine Bearbeitung ist nur im Rahmen der Erlaubnis des Originalautors zulässig. Urheberrechtlich hängt also auch in diesem Falle der Film an dem verfilmten Originalwerk.

(Diese Rechtsstellung des Bearbeiters im Entwurf ist übrigens auch ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Urheberrecht.)

Zu 3.: Der Entwurf stellt den Schutz des Urhebers in seinen eigenpersönlichen Beziehungen zu dem Werk, also die Urheberrechte als das Wesentliche in den Vordergrund und verweist das Vermögensrechtliche, nämlich die Verwertung des Werkes, auf den zweiten Platz.

Allein dieser Gedanke ist eine rechtsschöpferische Tat, die mit manchen Unebenheiten versöhnen könnte, die der Gesetzentwurf noch aufweist. Der Ehrbegriff ersetzt bei unseren Vorfahren tausend einzelne Gesetze und wird auch in Zukunft wieder diese befreiende Wirkung in dem Paragraphengestrüpp haben.

Die Urheberrechts-Gesetze und die Juristenwelt des In- und Auslandes haben verzweifelt an dem Etwas herumgegrübelt, was sich in die vermögensrechtliche Vorstellung vom Urheberrecht nicht unterbringen ließ, haben ein *droit moral* und ein immaterielles Güterrecht erfunden und die Lösung war, wie man nachträglich feststellt, so einfach: Ehre.

Der Urheber kann eine Veröffentlichung oder Verwertung des Werkes, die sein Ansehen oder seinen Ruf gefährden würde, verbieten.

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft.

Der Urheber bestimmt, ob und wie das Werk zu veröffentlichten ist.

Das Urheberrecht ist grundsätzlich unübertragbar.

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, darf trotzdem nach zwanzig Jahren das Werk in eine Gesamtausgabe aufnehmen.

Macht der Inhaber eines Verknüpfungswortes von dem Recht keinen ernstlichen Gebrauch und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers wesentlich verletzt, so kann dieser das Recht zurückrufen.

Das Gesetz spricht ferner die Pflicht zur Quellenangabe aus und schließlich das wichtigste, das Änderungsverbot.

Den Schutz der Ehre des Urhebers nimmt nach seinem Tode notfalls der Staat in die Hand; er schützt das Werk vor Verschandelung und hat sogar die Möglichkeit, Werke von allgemeiner Bedeutung für die nationale Kultur gegen den Willen der Erben zu veröffentlichen und dadurch vor dem Totschweigen zu schützen...

Urheberrechte! Mit diesem einen inhaltsreichen Wörtchen werden die Beziehungen zwischen dem Urheber, seinem Werk und seinem Volk geschützt. Danken wir dem Urheberrechtsauschuß, der diesen Gesetzentwurf verfaßte, dieses eine Wort: Urheberrechte.

Erinnern wir uns aber noch daran, daß der Entwurf noch nicht Gesetz ist! Und fügen wir noch etwas dazu, was der Entwurf übersehen hat: Ehre ist unverzichtbar. Auch nach dem neuen Entwurf ist folgender Fall möglich, der sich kürzlich zgetragen hat: Ein Verwerter verballhornt ein Werk und der Urheber stimmt zu, weil er auf das Honorar nicht verzichten kann!

Nicht jede Änderung muß eine Verschandelung sein. Zulässig sind deshalb die Änderungen, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art und den Zweck der

Verwertung gefordert werden. Das ist klar und richtig: der Rundfunk, der auf das Optische verzichten muß, kann den Sinn eines Bühnenstückes vielleicht mit Änderungen sinngemäßer wiedergeben als bei absoluter Worttreue. Das aber ist das Entscheidende, daß der Sinn richtig wiedergegeben wird und daß die vom Bühnenautor beabsichtigte Wirkung bei Umarbeitung als Hörspiel durch vielleicht andere Mittel entsprechend erzielt wird. Und da liegt auch noch etwas im argen: das grundsätzliche Änderungsrecht beim Film.

Bei dem heutigen Rechtszustand ist es so, daß nur allzu häufig nicht nur solche Änderungen an dem Manuskript vorgenommen werden, die entsprechend den filmischen Darstellungsmitteln notwendig sind, um den gleichen Sinn und die gleiche Wirkung zu erzielen, sondern auch solche Änderungen, die Sinn und Wirkung oft verwässern und verflachen, ja ins Gegenteil verkehren!

Mit dieser Untugend räumt der neue Entwurf nicht auf, sondern legalisiert sie; denn der Entwurf sagt nicht, daß das im Drehbuch enthaltene Urbild des Filmes mit Hilfe von Regisseur, Schauspieler, Filmhersteller usw. verkehrsfähig gemacht wird, sondern sagt, daß im Filmwerk, das »unter Benutzung« einer Filmhandschrift gedreht ist, ein neues mit selbständigem Urheberrecht bedachtes Werk entstanden ist.

Hier scheint der Entwurf einen grundsätzlich falschen Weg eingeschlagen zu haben, der eigenmächtige Änderungen der Filmwirtschaft am Werk des Urhebers geradezu herausfordert.

Hier tut noch eine gründliche Änderung not! Ruhen wir also nicht auf den Lorbeeren aus, begeistern wir uns nicht einfach an all dem Begrüßenswerten, was in diesem neuen Entwurf bereits festgelegt ist, sondern schleifen wir auch noch die letzten Kanten ab; noch ist es Zeit!

Unsere Forderung lautet, daß der Dichter an der Gestaltung des Films, soweit er ein Kunstwerk sein und werden will, zu beteiligen ist, und daß der Film in Zukunft in Gemeinschaft mit dem Dichter, nicht in Widerstreit mit ihm entstehen soll.

Verbauen wir dieser Gemeinschaftsarbeit durch ungeschickte Paragraphen doch nicht selbst den Weg!

*

Zu dem neuen Urheberrechts-Gesetzentwurf wäre noch mancherlei zu sagen:

Der Schriftsteller, der am Schulbuch mitarbeitet, soll in Zukunft genau so seinen Arbeitslohn bekommen wie der Verleger, der Drucker und der Buchbinder. Unerfreulich dagegen ist, daß man beim Film das Lantiemerecht des musikalischen Autors aus flüchtigen Tagesermägungen heraus für lange Zukunft anders ordnen will als das des literarischen Autors. Die Vertonungsfreiheit ist im neuen Gesetzentwurf bestehen geblieben, obwohl zu denken geben sollte, daß Italien, England, Frankreich und Amerika diese Freiheit nicht kennen. Ein weiterer Schönheitsfehler ist der Lantiemanspruch des vertonten Dichters, der sich gegen den Komponisten statt gegen den Verwerter richtet. Offenbar nur ein Versehen ist in § 27 die verschiedenartige Behandlung des Urhebers von Beiträgen zu einem periodischen und einem nichtperiodischen Sammelwerk. Und das an sich so begrüßenswerte Rückrufrecht ist so gestaltet, daß es ausschließlich für langlebige literarische Erzeugnisse Sinn hat. Der Titelschutz ist nach mancherlei Hin und Her leider auch wieder aus dem Gesetzentwurf verschwunden. Auch die Behandlung des Urhebers beim Konkurs des Verwerters bedarf noch der Erörterung.

Wie man sieht, sind noch eine ganze Reihe von Punkten, die auf dem Wunschzettel stehen. Aber das Entscheidende ist heute nicht so sehr die richtige Behandlung einiger Spezialpunkte, sondern im Vordergrund muß zunächst die konsequente Durchführung der drei Grundprinzipien des neuen Urheberrechts stehen: Was ist schutzfähig — Wer ist Urheber — Wie sind die Bestimmungen über die Urheberrechte zu gestalten.

Günter Genz.